

# **Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

## **der Ortsgemeinde Rittersheim vom 22.02.2011**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner sind:

- a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller
- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

### **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom **10.03.2006** außer Kraft.

Rittersheim, 22.02.2011

Gez. Ulrich  
(Ullrich)  
Ortsbürgermeister

**Anlage**

# Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Rittersheim

## I – Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

- bis zum vollendeten 5. Lebensjahr **100,00 €**
- Wiesenurnengrabstätte **600,00 €**
- Wiesengrabstätte **600,00 €**

## II – Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

- eine Einzelgrabstätte **200,00 €**
- eine Doppelgrabstätte **400,00 €**
- je weitere Grabstätte **200,00 €**
- eine Urnengrabstätte **200,00 €**

b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Beisetzungen je Jahr für

- eine Einzelgrabstätte **5,00 €**
- eine Doppelgrabstätte **10,00 €**
- je weitere Grabstätte **5,00 €**
- eine Urnengrabstätte **5,00 €**

c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben.

## III – Ausheben und Schließen der Gräber

a) Die Gebühr für das Ausheben und Schließen der Gräber bemisst sich nach dem tatsächlichen Aufwand (d.h. Preis laut bestehendem Grabherstellungsvertrag).

Zu den Gebühren nach Satz 1 wird ein Zuschlag erhoben in Höhe von **26,00 €**

b) Bei einer Beisetzung an einem Samstag, Sonn- oder Feiertag (auch Heiligabend und Silvester) wird ein Zuschlag zu den Gesamtgebühren nach Punkt a) (tatsächliche Gebühr inkl. Zuschlag) von **50 %** berechnet.

**Dies gilt nicht, wenn der dem Sonntag folgende Werktag ein gesetzlicher Feiertag ist.**

## **IV – Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen zu erstatten.

## **V – Benutzung der Leichenhalle**

- Für die Aussegnung/Aufbewahrung einer Leiche/Urne **110,00 €**

### **Es wird auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:**

Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.